

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der das Inselheim Rüstringen betreibende Verein „*Inselheim Rüstringen auf Wangerooge e.V.*“ ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der Erziehung, der Jugendhilfe und der Volks- und Berufsbildung.

Gästegruppen des Inselheims sind Schulen (während der Schulzeiten) sowie Jugend- und Familienfreizeiten (in den Ferien), die in fast allen Fällen seit vielen Jahren oder gar Jahrzehnten das Inselheim Rüstringen besuchen. Preise und Modalitäten der Törns* werden immer sehr zeitig, Terminierungen der Fahrten in der Regel sogar mindestens zwei Jahre vor ihrer Durchführung besprochen und/oder kommuniziert. Alle für einen Inselheimbesuch notwendigen Fristen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen Inselheimverein und Gästegruppen sind in vielen Jahren vertrauensvoller Zusammenarbeit gewachsen und fließen als einvernehmlich akzeptierte Abmachungen in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein.

*Törns:= Aufenthalte im Inselheim Rüstringen

1. Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung (Bestellung) eines Törns im Inselheim Rüstringen bietet eine Gästegruppe dem Verein den Abschluss einer Buchung verbindlich an, wobei die anmeldenden Betreuer*Innen, Lehrer*Innen oder Schulleiter*Innen im Namen aller Mitreisenden handeln. Die Anmeldung eines Törns kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die für beide Seiten verbindliche Buchung und die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt mit der Buchungsbestätigung durch den Verein zustande, die in der Regel per Email erfolgt und keiner bestimmten Form bedarf.

2. An- und Abreise

An- und Abreise mit der Fähre müssen wegen der Tideabhängigkeit zu den von der Deutschen Bahn vorgegebenen Zeiten erfolgen, wobei unseren Gästegruppen die Zeiten der Schiffsüberfahrten spätestens im Januar des Reisejahres mitgeteilt werden. Am Abreistag werden die von der Gästegruppe belegten Zimmer in Absprache mit unserem Heimleiter geräumt – in der Regel im Laufe des Vormittags.

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

Die jahresaktuellen Preise für Unterkunft, Verpflegung, Schiffsüberfahrten, Endreinigung und Koffertransporte sind abhängig von den Preisen der mit uns arbeitenden Dienstleister (DB, Kofferspediteur, Reinigungsfirma, Lebensmittelgroßhandel usw.), werden immer in Bezug zur allgemeinen Kostenentwicklung kalkuliert und unseren Gästegruppen spätestens im Januar des Reisejahres mitgeteilt. Abrechnung und Rechnungstellung durch den Verein erfolgen jeweils unmittelbar nach Beendigung eines Törns. Für Schulfahrten sollte eine Vorauszahlung von ca. 80% der Gesamtkosten unmittelbar vor Antritt der Reise erfolgen.

4. Absage einer Fahrt durch die Gästegruppe

Beantragung und Genehmigung einer Schulfahrt sowie die Absprachen zu einer planerischen Einbindung dieser Fahrt in schulinterne Fahrtenkonzepte, Lehr- und Zeitpläne erfordern seitens der Schule erfahrungsgemäß einen sehr langen zeitlichen Vorlauf. Daher kann eine einmal abgesagte Fahrt in der Regel nicht im gleichen Schul- bzw. Kalenderjahr durch die Buchung einer anderen Schulgruppe ersetzt werden, sodass die fortlaufenden Betriebskosten des Inselheims ohne eine finanzielle Entschädigung in vollem Umfang zu Lasten unseres Hauses gingen.

Deswegen wird der Verein „*Inselheim Rüstringen auf Wangerooge e.V.*“ einer Schulgruppe, die eine langfristig gebuchte Fahrt erst ab Januar des Reisejahres stornieren sollte, 60% der Übernachtungskosten in Rechnung stellen, die für die angekündigte Gruppe bei Durchführung des Törns angefallen wären, wobei sich der Inselheimverein in jedem Einzelfall vorbehalten wird, die tatsächliche Umsetzung dieser Stornoregel von den jeweiligen Umständen der Stornierung abhängig zu machen.

Sollte ein Wangeroogetörn im Inselheim Rüstringen ohne Verschulden des Inselheims aufgrund einer behördlichen Anordnung ab Januar des Reisejahres storniert werden, wird der Inselheimverein alle Möglichkeiten nutzen, die Übernahme der Stornokosten durch die entsprechende Behörde zu erwirken.

5. Hausordnung

Wenn eine Gästegruppe das Inselheim alleine belegt - wie es in der Regel der Fall ist -, werden wesentliche Teile der Hausordnung von der Gruppe selbst bestimmt – wie etwa die Nutzung der Räume, die Nachtruhezeiten, Einsatz der Disco usw.. Lediglich die Essenszeiten, die An- und Abreisemodalitäten und die Hinweise in der Törnleitermappe (Lehrerzimmer) sind als vorgegebener Ordnungsrahmen verbindlich zu beachten.

Zum Aufenthalt in einem Schullandheim gehört in der Regel auch die Übernahme gewisser Säuberungs- und Sozialdienste durch die Schülerinnen und Schüler. Das gilt insbesondere für den Tischdienst und die täglichen Säuberungen der Zimmer, Sanitär- und Gemeinschaftsräume. Die Endreinigung am Abreisetag dagegen wird ein auf Raumpflegearbeiten spezialisiertes Unternehmen übernehmen. Bezüglich der Endreinigung bitten wir lediglich darum, die Zimmer (inklusive Schränke und Betten/Matratzen) unmittelbar vor der Abreise besenrein und sandfrei zu hinterlassen.

Wenn zu einer Gästegruppe weniger als 75 Personen gehören sollten und die Gruppe neben dem Hauptgebäude mit seinen 27 Zimmern und 100 Betten zusätzliche Zimmer im Nebengebäude belegen möchte, ist dies problemlos möglich, jedoch müssten wir der Gästegruppe in diesem Falle eine zusätzliche Reinigungspauschale in Rechnung stellen, über deren Höhe wir unsere Gästegruppen in der im Januar des Reisejahres verschickten Törnpost informieren. (Diese Regel gilt nur dann, wenn der Besuch im Inselheim ohne jegliche coronabedingten Einschränkungen erfolgen kann)

7. Aufsichtspflicht

Während des Aufenthaltes im Inselheim Rüstringen obliegt die Aufsichtspflicht über alle im Inselheim übernachtenden Schülerinnen, Schüler und Kinder ausschließlich den mitgereisten Lehrer*Innen und Betreuer*Innen.

8. Schäden / Schadensregulierung

Unsere Gästegruppen haben während ihres Aufenthaltes im Inselheim Rüstringen eine Mit- und Fürsorgepflicht für Haus, Einrichtung und Gelände. Etwaige während des Aufenthaltes im Inselheim Rüstringen entstandene Schäden sind unverzüglich unseren Heimeltern zu melden. Sollte ein Schaden am Gebäude oder am Inventar des Inselheims mutwillig oder nachweislich fahrlässig von einem Gast verursacht worden sein, erwarten wir die Erstattung der für die Schadensbehebung anfallenden Kosten durch den Gast bzw. durch seine Versicherung. Bei Abhandenkommen vereinseigenen Inventars wird gleichermaßen verfahren.

9. Hausverbot

Ein Gastaufenthalt im Haus oder auf dem Gelände des Inselheims, dessen Zweck die Verbreitung undemokratischen, einzelne Bevölkerungsgruppen diskriminierenden Gedankenguts ist, wird vom Inselheim Rüstringen untersagt und bei Nichtbeachtung mit sofortigem Hausverbot belegt.